

8010 Zürich, Steueramt Stadt Zürich

Tel. 044 412 33 11
www.stadt-zuerich.ch/steueramt

Frau
 Josephine Pfeiffer
 General-Wille-Strasse 8
 8002 Zürich

Ersetzt Zahlungsempfehlung vom: 16.02.2024
 Rechnungsdatum: 14.10.2024
 AHVN13 756.1190.3522.61
 PID 26-2678-84

Staats- und Gemeindesteuern 2024

Schlussrechnung

Steuerabrechnung gemäss Art. 18 Abs. 1 StHG und § 52 Abs. 2 StG

Steuerpflichtige Person: Josephine Pfeiffer	AHVN13	756.1190.3522.61
Anwendbarer Tarif Grundtarif	Steuerpflichtige Periode	01.01.2024 bis 01.01.2024 Keine Kirchensteuer

Berechnungsgrundlagen

Objekt	Faktoren		Satz Proz/Prom	Dauer			Tage	Einfache Staatssteuer
	steuerbar	satzbestimmend		von	bis			
Einkommen	0		0.000	01.01.2024	01.01.2024			0.00
Vermögen	0		0.000	01.01.2024	01.01.2024		0	0.00
Total Einfache Staatssteuer								0.00

Zur Beachtung:

Gegen die Schlussrechnung kann innert 30 Tagen beim Steueramt der Stadt Zürich, Werdstrasse 75, Postfach, 8010 Zürich, Einsprache erhoben werden (§ 178 Abs. 1 StG). Damit können nur Mängel bei der Berechnung geltend gemacht werden.

Bei Heirat werden die Ehepaare für die ganze Steuerperiode gemeinsam besteuert (Art. 18 Abs. 1 StHG und § 52 Abs. 2 StG). Taktgeber (Person 1) ist bei gemischtgeschlechtlichen Ehepaaren der Ehemann und bei gleichgeschlechtlichen, die Person, dessen Name alphabetisch an erster Stelle kommt.

Allfällige Vorauszahlungen für die Heiratsperiode von Person 2 werden, nach einer allfälligen Verrechnung mit bestehenden Steuerausständen der Person 2, grundsätzlich auf das Konto der Person 1 übertragen, sofern Person 1 den steuerrechtlichen Wohnsitz in der Stadt Zürich hat. In der Folge wird das Konto der Person 1 zum gemeinsamen Konto des Ehepaars.

Ist die Person 2 nicht in der gleichen zürcherischen Gemeinde steuerpflichtig wie die Person 1, erfolgen die Veranlagung sowie der Steuerbezug immer in der Wohnsitzgemeinde (Steuergemeinde) der Person 1. Im Anschluss an die gemeinsame Veranlagung wird durch das kantonale Steueramt von Amtes wegen eine Gemeindesteuerausscheidung vorgenommen.

Die obigen Bestimmungen gelten sinngemäss auch für eingetragene Partnerschaften. Eine Familienbildung nach Trennung oder ein Familiennachzug wird einer Heirat gleichgestellt.

Weitere Informationen finden Sie unter www.steuern.ch

Steuerberechnung

Einfache Staatssteuer	Fr.	0.00
Geschuldete Steuern		0.00

Steuerart	Steuerfuss	Betrag Fr.
Staatssteuer	98.00	0.00
Gemeindesteuer	119.00	0.00

Abrechnung

Geschuldete Steuer		0.00
Zahlungen	bis: 04.10.2024	-7'836.70
Nettosteurguthaben		-7'836.70
Zinsen gemäss beiliegender Abrechnung		-11.50
Rückzahlung		-7'848.20

Betrag wird an Sie überwiesen und/oder übertragen/verrechnet.
 Ihre Kontoangaben: UBS Switzerland AG
 IBAN-Nr.: CH830022722729179840M

Steuerrechnung 2024 (Staats- und Gemeindesteuern)

Zahlungsvorschriften

Über Steuernachforderungen oder Steuerrückerstattungen, die sich aufgrund der Einschätzung des Steuerkommissärs, des Einsprache- oder Rekursentscheides ergeben, wird mit der Zustellung der Schlussrechnung abgerechnet. Es besteht eine Zahlungsfrist von einem Monat.

Steuernachforderungen sind vom 1. Oktober 2024 bis zur Ausstellung der Schlussrechnung zu verzinsen. Steuerrückerstattungen werden vom Tag der Steuerzahlung bis zur Ausstellung der Schlussrechnung verzinst.

Betreffend der Zinsen erfolgt eine separate Abrechnung.

Die Zinssätze für die jeweiligen Kalenderjahre werden durch den Regierungsrat festgesetzt und im Amtsblatt publiziert. Ab Kalenderjahr 2024 betragen der Vergütungszins zugunsten der Steuerpflichtigen und der Ausgleichszins zulasten der Steuerpflichtigen jeweils 1.00 %.

Bei verspäteter Bezahlung der Schlussrechnung sind Verzugszinsen zu berechnen, auch wenn das Steueramt Stundung gewährt oder Ratenzahlungen bewilligt hat. Der Verzugszins beträgt ab Kalenderjahr 2024 4.50 %.

Nichtbezahlung der Steuern oder Zinsen hat nach erfolgloser Mahnung Schuldbetreibung zur Folge.

Staatssteuer

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 12. Dezember 2023 den Staatssteuerfuss auf 98 % der einfachen Staatssteuer festgesetzt.

Gemeindesteuer

Die Gemeinden legen jedes Jahr bei Genehmigung des Voranschlages den Steuerfuss in Prozenten der einfachen Staatssteuer fest. Für die Steuerperiode 2024 wurde der Gemeindesteuerfuss auf 119 % der einfachen Staatssteuer festgelegt.

Kirchensteuer

Die staatlich anerkannten Kirchgemeinden erheben von den Angehörigen ihrer Konfession die Kirchensteuer. Gehören bei konfessionell gemischten Ehen beide Ehegatten der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, so wird die Kirchensteuer je zur Hälfte erhoben. Gehört nur ein Ehegatte der Konfession einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde an, so wird die Kirchensteuer zur Hälfte erhoben.

Die Kirchgemeinden haben für die Steuerperiode 2024 folgende Kirchensteuerfüsse beschlossen:

Reformierte Kirche	=	10.0 %
Römisch-katholische Kirche	=	10.0 %
Christkatholische Kirche	=	14.0 %

Verrechnungssteuer

Der Rückerstattungsanspruch wird mit den Staats- und Gemeindesteuern der mit dem Fälligkeitsjahr übereinstimmenden Steuerperiode verrechnet. Die Gutschrift erfolgt per 31. März des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahres. Wird die Steuererklärung nach dem 31. März des auf das Fälligkeitsjahr folgenden Jahres eingereicht, erfolgt die Gutschrift per Eingang der Steuererklärung.

Wohnsitzwechsel

Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz oder seinen Sitz in eine andere zürcherische Gemeinde, kommt die Steuerhoheit für die laufende Steuerperiode der Zuzugsgemeinde zu.

Bei Wegzug in einen anderen Kanton sind natürliche Personen für die Steuerperiode 2024 grundsätzlich nicht mehr im Kanton Zürich steuerpflichtig. Der neue Wohnsitzkanton ist auch für die Rückerstattung aller Verrechnungssteuern des Fälligkeitsjahres 2024 zuständig. Die allenfalls für die Steuerperiode 2024 bereits entrichteten Steuern werden den Steuerpflichtigen zurückerstattet, sofern sämtliche Einschätzungen aus den Vorperioden rechtskräftig erledigt sind und keine Steuerausstände bestehen.

Steuersätze (einfache Staatssteuer)

Die Einkommenssteuer und Vermögenssteuer berechnet sich für in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a (Steuergezet) zusammen leben nach dem Verheiratetentarif (VT). Für die andern Steuerpflichtigen gelangt der Grundtarif (GT) zur Anwendung. Der Tarif wird nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

Einkommenssteuer	(GT)	(VT)	Vermögenssteuer	(GT)	(VT)
	Fr.	Fr.		Fr.	Fr.
0 % für die ersten	6'900	13'900	0.0 ‰ für die ersten	80'000	159'000
2 % für die weiteren	4'900	6'300	0.5 ‰ für die weiteren	238'000	239'000
3 % " " "	4'800	8'000	1.0 ‰ " " "	399'000	397'000
4 % " " "	7'900	9'700	1.5 ‰ " " "	636'000	637'000
5 % " " "	9'600	11'100	2.0 ‰ " " "	956'000	955'000
6 % " " "	11'000	14'300	2.5 ‰ " " "	953'000	955'000
7 % " " "	12'900	31'800	3.0 ‰ für Vermögensteile über	3'262'000	3'342'000
8 % " " "	17'400	31'900			
9 % " " "	33'600	47'900			
10 % " " "	33'200	57'200			
11 % " " "	52'700	62'100			
12 % " " "	68'400	71'600			
13 % für Einkommensteile über	263'300	365'800			

Frau
 Josephine Pfeiffer
 General-Wille-Strasse 8
 8002 Zürich

AHVN13 756.1190.3522.61
 PID 26-2678-84

Zinsabrechnung
Staats- und Gemeindesteuern - Ordentliche Steuer
Steuerperiode 2024

Rechnungsdatum 14.10.2024

Schlussrechnung vom 14.10.2024

Betrag Fr. 0.00

Text	Finanzaktion Fr.	Valuta	Saldo Fr.	Tage	Zins- fuss %	Zins Fr.
Zahlung QR	-3'000.00	11.07.2024	-3'000.00	18	1.00	-1.50
Zahlung QR	-918.35	29.07.2024	-3'918.35	58	1.00	-6.30
Zahlung QR	-3'918.35	27.09.2024	-7'836.70	3	1.00	-0.65
Steuer definitiv	0.00	30.09.2024	-7'836.70	14	1.00	-3.05
Zinsen	-11.50	14.10.2024	-7'836.70			
Total Zinsen						-11.50
Nettozinsen						-11.50
Übertrag in Schlussrechnung						-11.50





Frau
Josephine Pfeiffer
General-Wille-Strasse 8
8002 Zürich

Jahr 2023
AHVN13 756.1190.3522.61
PID 26-2678-84

Zürich, 9. Oktober 2024

Staats- und Gemeindesteuer 2023 Ordentliche Steuer

Konto-Auszug

Buchungs- datum	Buchungstext	Valuta / Verfall	zu unseren Gunsten	zu Ihren Gunsten	Saldo
17.02.2023	Steuer provisorisch	30.09.2023	268.20		268.20
30.05.2023	Zahlung QR	30.05.2023		268.20	0.00
27.08.2024	Verrechnungssteuer 2023	21.08.2024		0.00	0.00
09.10.2024	Umbuchung von Steuerjahr 2024	14.10.2024		7'848.20	-7'848.20
Saldo zu Ihren Gunsten					7'848.20



Stadt Zürich

241016153002196

14.10.24

1.00

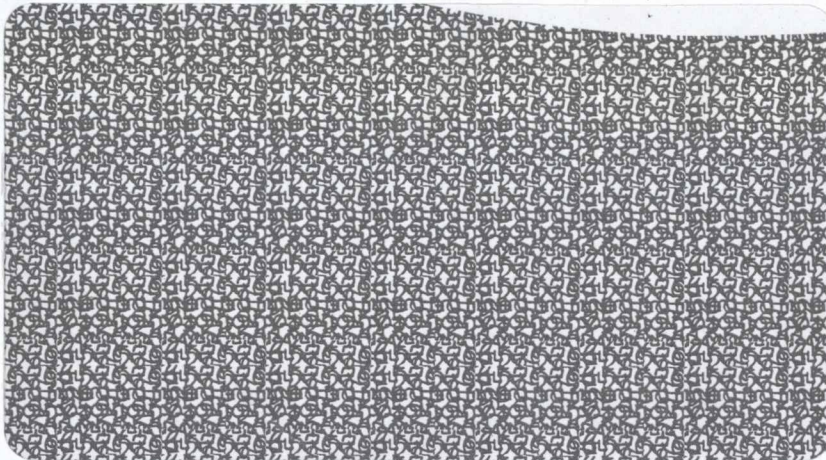
CH - 8010
Zürich



B
STANDARD

2000084

DIE POST 



POSTFACH 201/8901 URDORF

